

Grenzüberschreitende Umwandlung von Kapitalgesellschaften

**Cross-Border-
Umwandlungen – eine
Bestandsaufnahme nach
fünf Jahren SEStEG**

Dr. Dietgard Klingberg
Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht
16./17.02.2012

pwc

Cross-Border- Umwandlung von Kapital- gesellschaften

- 1 Wovon reden wir?
- 2 Die notwendige Bestandsaufnahme
- 3 Wer, wie, was (Anforderungen an begünstigte Umwandlungen)
- 4 Von Deutschland in die EU/EWR (Hinausverschmelzung)
- 5 Vermeidungsstrategien
- 6 Von der EU/EWR nach Deutschland (Hineinverschmelzung)
- 7 Downstream merger
- 8 Drittstaatenverschmelzungen

Wovon reden wir?

Umwandlungen mit Auslandsberührung

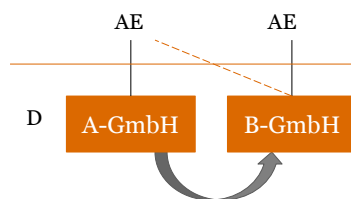
Begriffsbestimmung

- Inländische Umwandlungen mit Auslandsbezug
- ausländische Umwandlungen mit Inlandsbezug
- grenzüberschreitende Umwandlungen unter Beteiligung inländischer Kapitalgesellschaften als übertragende Rechtsträger (Hinausverschmelzung)
- grenzüberschreitende Umwandlungen unter Beteiligung inländischer Kapitalgesellschaften als übernehmende Rechtsträger (Hineinverschmelzung)

Cross-Border-Umwandlungen von Kapitalgesellschaften (1/3)

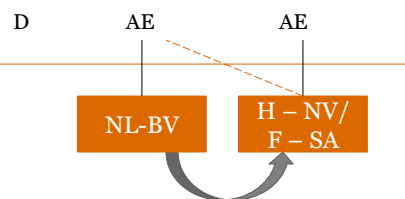
Inländische Umwandlung mit Auslandsbezug:

Ausländische Anteilseigner



Ausländische Umwandlung mit Inlandsbezug:

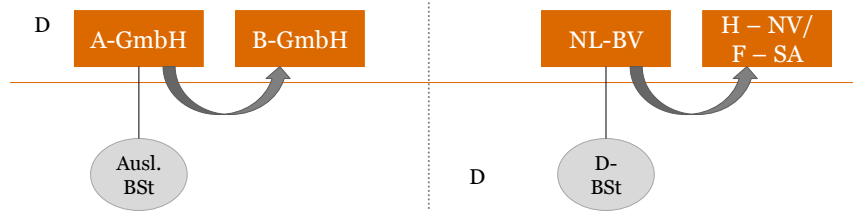
Inländische Anteilseigner



Cross-Border-Umwandlungen von Kapitalgesellschaften (2/3)

Inländische Umwandlung mit
Auslandsbezug:
Ausländisches Vermögen

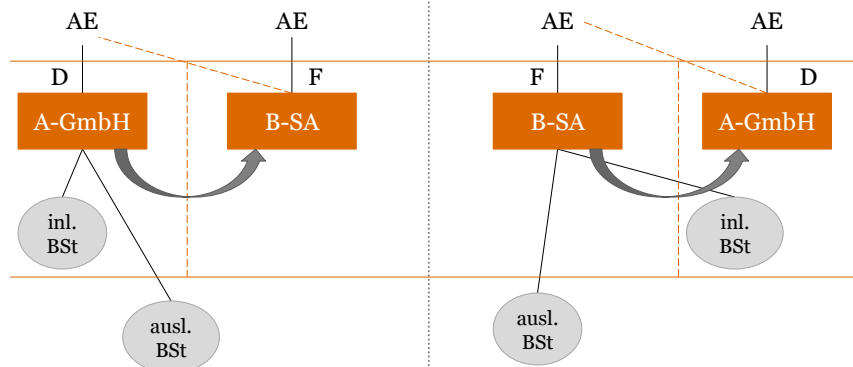
Ausländische Umwandlung mit
Inlandsbezug:
Inländisches Vermögen



Cross-Border-Umwandlungen von Kapitalgesellschaften (3/3)

Hinausverschmelzung

Hineinverschmelzung



Fünf Jahre SEStEG und grenzüberschreitende Umwandlungen – ein Erfolg?

Was zeigt die Praxis?

- einige spektakuläre Fälle, allerdings bei Etablierung der SE (Allianz)
- Interesse bei Drittstaatsinvestoren
- Aber: die nationale Mandantschaft zögert
 - grundsätzliche Skepsis gegenüber grenzüberschreitenden Umwandlungen
 - allgem. Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Folgen
 - Unklarheit hinsichtlich der stl. Folgen einer Hinausverschmelzung (Entstrickung)
 - keine verbindliche Auskünfte/keine übereinstimmenden Auskünfte
 - stl. Umwandlungsrisiken größer als Kosten ineffizienter Strukturen
 - Aber: Interesse mittelständischer Unternehmer – Flucht vor Änderung des steuerlichen Umfelds (insbes. ErbSt)

These: Mehr Vorträge zum Thema als Erfahrungen

Was macht grenzüberschreitende Umwandlungen interessant? – Die praxisrelevanten Motive (1/2)

Weitgehende Übereinstimmung mit Motiven für nationale Umwandlungen und Post-Acquisition-Reorganisationen

- Neustrukturierung/Umstrukturierung/Zusammenfassung der internen Organisation der Gruppe (Konzernstruktur vs. Betriebstättenstruktur)
- Verbesserung der Vergleichbarkeit der Betriebsergebnisse der Einheiten
- Minderung von Overhead- und Compliance-Kosten
- Schaffung kapitalmarkttauglicher Einheiten
- Verhinderung feindlicher Übernahmen
- Schaffung verbesserter Finanzierungsgrundlagen
- Gestaltung mitbestimmungsrelevanter Faktoren

Was macht grenzüberschreitende Umwandlungen interessant? – Die praxisrelevanten Motive (2/2)

Nicht zuletzt: Erzielung steuerlicher Vorteile/Vermeidung steuerlicher Nachteile

- Steuerneutraler Gewinntransfer
 - Vermeidung der „Wegelagerer-Steuer“ des § 8b Abs. 5 KStG
 - Quellensteueroptimierung/-vermeidung
- Reduzierung von Transfer-Pricing-Themen
- Verhinderung der Nichtabzugsfähigkeit von Forderungsverlusten
- Nutzung von (finalen) Verlusten ausländischer Betriebsstätten (BFH)

Verbleibendes Risiko: Entstrickung
(§ 12 Abs. 1 KStG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 Satz 4, 4g EStG)

- EuGH v. 29.11.2011, C 371/10, *National Grid Indus BV*

Wem steht die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umwandlung offen? (1/2)

Beteiligtenvoraussetzungen

Umwandlungsrechtliche Vorgaben (§§ 122a-l UmwG)

- (sachliche) Begrenzung auf Verschmelzung, § 122a UmwG
- (persönliche) Begrenzung auf Kapitalgesellschaften, Art. 2 VerschmRL, § 122b UmwG

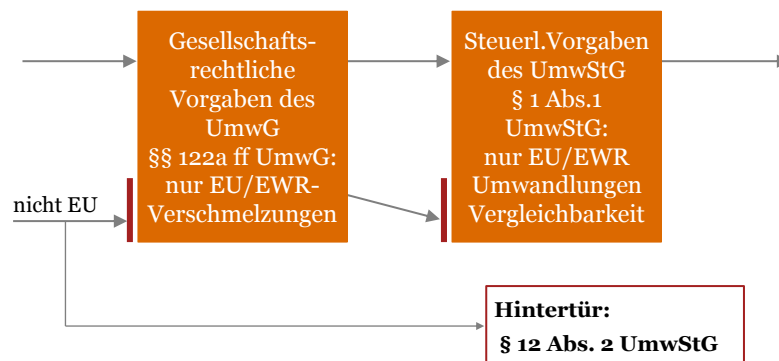
SE mit Sitz in Deutschland (Art. 9 Abs. 1 lit. c)ii) SE-VO)

Wem steht die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umwandlung offen? (2/2)

Umwandlungssteuerrechtliche Regelungen

- Sachlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwStG
 - Verschmelzung nach deutschem UmwR, § 1 Abs. 1 UmwStG i.V., § 122 a ff UmwG
 - vergleichbarer ausländischer Vorgang, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwStG
- Persönlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwStG
 - Gründung nach dem Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaats
 - Sitz **und** Ort der Geschäftsleitung auf dem Gebiet der EU/EWR
- Abgrenzung zu Drittstaatenverschmelzungen
 - Verschmelzung von Nicht-EU/EWR-Gesellschaften
 - Inlandsvermögen oder AE im Inland
 - Verschmelzung innerhalb desselben Staates s. § 12 Abs. 2 KStG

Die Türen zur grenzüberschreitenden Reorganisation



Ist die geplante Reorganisation grundsätzlich begünstigt?

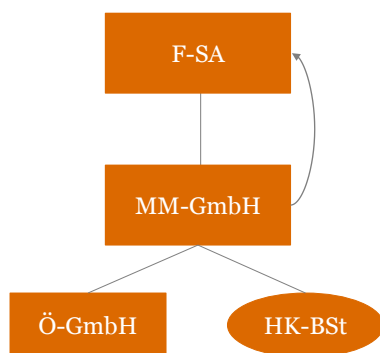
Der steuerliche Vergleichbarkeitstest

Anwendbarkeit des UmwStG setzt bei grenzüberschreitenden, aber auch ausländischen Umwandlungen Vergleichbarkeit des Umwandlungsvorgangs voraus.

- Vergleichbarkeitsprüfung hinsichtlich der beteiligten Rechtsträger
Typenvergleich; BMF LLC-Schreiben; aber auch Einordnung nach BMF v. 24.12.1999, BStBl I 1999, 1076)
- maßgebende Strukturmerkmale (Rechtsnatur/-folgen) des Umwandlungsvorgangs
insbes. Gesamtrechtsnachfolge bei Verschmelzungen (UmwStE Rn. 01.30; str.)
- Prüfung des Umwandlungsvorgangs in seiner konkreten Ausgestaltung (UmwStE Rn. 01.25)
 - Beispiel: Formwechsel Kapital- in Personengesellschaft in Österreich

Reorganisationen ausländischer Konzerne mit deutschen Tochtergesellschaften (1/3)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung



Sachverhalt

Der französische Taschenhersteller „Le Sac Aussi“ entwirft, produziert und vertreibt hochwertige Damenhandtaschen.

Konzernobergesellschaft ist die „Le Sac Aussi“ SA (F-SA). Sie ist die alleinige Muttergesellschaft der „Madam M.“ Produktion und Service GmbH (MM-GmbH) mit Sitz in Düsseldorf.

Der Produktion soll in Zukunft von Frankreich aus gesteuert werden. Daher soll die MM-GmbH-Upstream auf die F-SA verschmolzen werden.

Die MM-GmbH verfügt über ein Geschäftsgebäude in Düsseldorf und, da sie teilweise auch Ware aus China bezieht, eine Betriebsstätte in Hongkong. Darüber hinaus ist sie alleinige Anteilseignerin einer Vertriebsgesellschaft in Österreich. Februar 2012

Reorganisationen ausländischer Konzerne mit deutschen Tochtergesellschaften (2/3)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung

Lösungshinweise (1/2)

- Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich des UmwStG gegeben, § 1 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG
- Besteuerung der M-GmbH:
Voraussetzung einer Verschmelzung zu Buchwerten nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG
 - keine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft
 - Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse auf den steuerlichen Übertragungstichtag (UmwStE Rn. 02.15)
 - Ist § 11 UmwStG bei Hinausverschmelzungen ein zahnlöser Tiger?

Reorganisationen ausländischer Konzerne mit deutschen Tochtergesellschaften (3/3)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung

Lösungshinweise (2/2)

Produktionsstätte

Für die WG der Produktionsstätte (=Betriebsstätte) besteht zum steuerlichen Übertragungstichtag weiterhin ein deutsches Besteuerungsrecht. Werden nach dem steuerlichen Übertragungstichtag WG in das französische Stammhaus überführt, ist die Entstrickungsbesteuerung nach allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

Das Geschäftsgebäude ist entweder als Bestandteil der Produktionsstätte oder (bei Zuordnung zum französischen Stammhaus) wegen Art. 3 Abs. 1 DBA-F im Inland steuerverhaftet.

Betriebsstätte in Hongkong

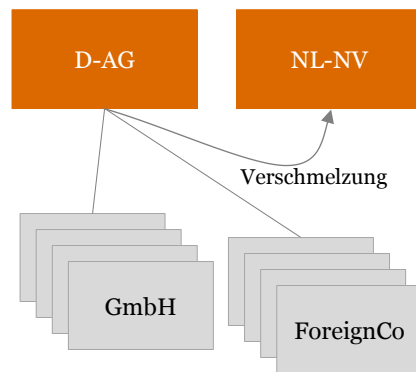
Kein deutsches Besteuerungsrecht besteht nach der Verschmelzung an der Hongkong-Betriebsstätte (Art. 18 DBA-F) („Passive Entstrickung“). Aufgrund des § 2 Abs. 1 UmwStG gilt das Vermögen als zum steuerlichen Übertragungstichtag auf die F-SA übergegangen, so dass ein deutsches Besteuerungsrecht ausgeschlossen ist.

Beteiligung

S. Folgefall

Reorganisationen deutscher Konzerne (1/4)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung



Cross-Border-Umwandlung von Kapitalgesellschaften
PwC

Sachverhalt

Das familiengeführte M-Dax-Unternehmen D-AG will mit einem niederländischen Konkurrenten, der NL-NV zusammengehen.

Der Zusammenschluss soll durch die Verschmelzung der D-AG auf die NL-NV vollzogen werden.

Die D-AG ist wie viele börsennotierte Unternehmen als Holdingunternehmen strukturiert. Der Börsenkurs übersteigt den ermittelten Wert der Beteiligungen erheblich.

Aufgrund der hohen stillen Reserven in den Beteiligungen muss sichergestellt sein, dass die Verschmelzung zu BW erfolgen kann. (Eine Erfassung der stillen Reserven nach § 8b Abs. 2 KStG wäre nicht finanzierbar).

Februar 2012
17

Reorganisationen deutscher Konzerne (2/4)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung

Lösungshinweise

Besteuerung der D-AG

- Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen WG?
- Inländische Geschäftsleitungsbetriebstätte?
- Möglichkeit der Zuordnung der Beteiligungen zu einer Geschäftsleitungsbetriebstätte?
- Kann die Geschäftsleitungsbetriebstätte noch bis zur Eintragung geschaffen werden?
- Qualifikation der Wertdifferenz zwischen Börsenkurs und Wert der Beteiligungen?

Cross-Border-Umwandlung von Kapitalgesellschaften
PwC

Februar 2012
18

Reorganisationen deutscher Konzerne (3/4)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung

Lösungshinweise

Beteiligungen

- Besteuerungsrecht hinsichtlich der Beteiligungen steht nach Art. 13 Abs. 5 OECD-MA grds. dem Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters zu
Verschmelzung führt grds. zu Verlust des Besteuerungsrechts
- Ausnahme: Zuordnung zu inländischer Betriebsstätte
 - Verwaltungssitz der D-AG als BSt der NL-BV im Rückwirkungszeitraum
 - Zuordnung der Beteiligungen zum Übertragungsstichtag
Zentralfunktion des Stammhauses oder Ausübung der Funktionen hinsichtlich der Beteiligungen durch Organe der M-AG in Deutschland
 - „Geschäftsleitende Holding-Betriebsstätte“ mit eigener Wirtschaftstätigkeit
- Zeitpunkt der Entstrickung, falls keine Zuordnung zur inländischen Geschäftsleitungs-
betriebsstätte:
steuerlicher Übertragungsstichtag oder Übernahme der Funktionen durch NL-BV-
Stammhaus

Reorganisationen deutscher Konzerne (4/4)

Grenzüberschreitende Hinausverschmelzung und Entstrickung

Lösungshinweise

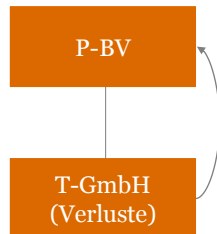
Geschäfts- oder Firmenwert

Qualifikation der Wertdifferenz zwischen Börsenkurs und Wert der Beteiligungen

- Wert der Geschäftsleitungsbetriebsstätte? Goodwill?
- Berücksichtigung der Wertdifferenz?
- Kein Wertverlust nach Auflösung der Geschäftsleitungsbetriebsstätte, daher Goodwill?
- Übertragung Goodwill ohne Unternehmen?
- Börsenkurs als ungeeignete Größe?

Wäre die Einbringung der Anteile an der D-AG mit anschließender Upstream-Verschmelzung der D-AG auf die NL-BV eine Alternative? S. hierzu Rn.22.23 UmwStE

Grenzüberschreitende Umwandlung als Sanierungstool (1/4)

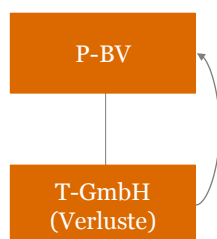


Sachverhalt

Die T-GmbH ist seit längerem in einer Verlustsituation. Die Überschuldung wird durch eine harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft, der P-BV verhindert.

Die P-BV hat noch diverse Forderungen gegenüber der T-GmbH, auf die sie bereit wäre, zu verzichten. Zu einem Verzicht ist es bisher nicht gekommen, da der lokale Steuerberater der T-GmbH darauf hingewiesen hat, dass durch einen früheren Anteilseignerwechsel die T-GmbH nicht über hinreichende steuerliche Verluste verfügt, die einen vermutlich steuerpflichtigen Verzicht steuerfrei stellen könnten.

Grenzüberschreitende Umwandlung als Sanierungstool (2/4)



Sachverhalt

T-GmbH verfügt über kein signifikantes Vermögen mehr, das stille Reserven enthalten könnte. Dennoch möchte die P-BV die T-GmbH sanieren, wenn dieses steuerneutral möglich wäre.

Als Alternative zum Forderungsverzicht wird die Verschmelzung der T-GmbH auf die P-BV vorgeschlagen.

Grenzüberschreitende Umwandlung als Sanierungstool (3/4)

Lösungshinweise

Besteuerung der T-GmbH

- Der Forderungsverzicht wird in Anbetracht der Überschuldung der T-GmbH zu einem steuerpflichtigen Ertrag in Höhe des Nominalbetrags der Forderung führen (kein Sanierungsprivileg).
- Mangels steuerlicher Verlustvorträge ist der Ertrag voll steuerpflichtig (ähnliche Situation bei bestehenden Verlustvorträgen wegen der Mindestbesteuerung).
- Verschmelzung der T-GmbH upstream auf die P-BV
 - Erstellung der Schlussbilanz zu gemeinen Werten, soweit die übergehenden WG nicht der inländischen Besteuerung weiterhin unterliegen
 - Übergang der Verbindlichkeit gegenüber der P-BV

Grenzüberschreitende Umwandlung als Sanierungstool (4/4)

Lösungshinweise

Besteuerung der T-GmbH

Wie bestimmt sich der Wert einer Verbindlichkeit einer überschuldeten Gesellschaft? Können Verbindlichkeiten trotz des Nominalwertprinzips stille Reserven enthalten?

Besteuerung der P-BV

Übernahmeergebnis und Konfusionsgewinn fallen in den Niederlanden an.

Grenzüberschreitende Verschmelzung zur steuereffizienten Liquidation

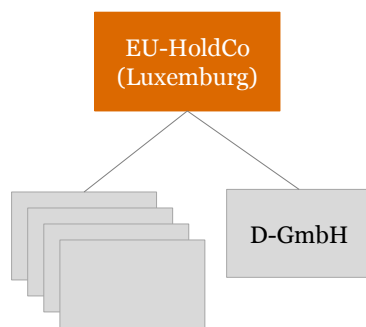
Sachverhalt

Die Lux-SA ist eine Holdinggesellschaft und hält u.a. eine deutsche Tochtergesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb veräußert hat und nur noch über liquide Mittel verfügt. Die deutsche Tochtergesellschaft soll zur Repatriierung der Liquidität liquidiert werden

Lösungshinweise

- Problem: Liquidationsraten unterliegen nach § 43a Abs. 1 Satz 4 EStG dem Quellensteuerabzug; die Mutter-TochterRL findet keine Anwendung.
 - Folge: Liquidationsraten unterliegen dem Quellensteuerabzug von 15% KapESt, evtl. reduziert auf 5% nach DBA.
- Grenzüberschreitende Verschmelzung ermöglicht quellensteuerfreie Repatriierung des Vermögens an die ausländische Muttergesellschaft.
- Verstoß von § 43a Abs. 1 Satz 4 EStG gegen Art. 5 Mutter-Tochter-Richtlinie; Art. 4 Abs. 1 Mutter-Tochter-Richtlinie erlaubt Besteuerung von Liquidationsraten im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft.

Grenzüberschreitende Umwandlung Geldsäckel-Abspaltung (1/4)



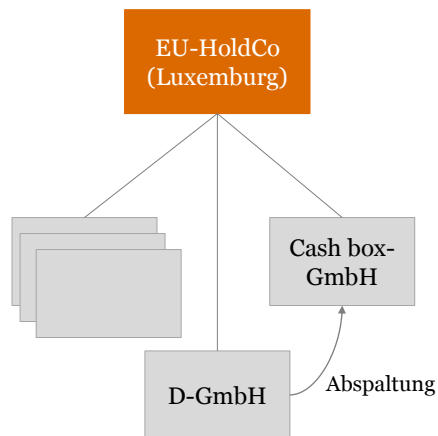
Sachverhalt

Die EU-HoldCo mit Sitz in Luxemburg ist seit Jahrzehnten die Europa-Holding eines japanischen Konzerns. Sämtliche europäische Tochtergesellschaften werden von ihr gehalten.

Nach der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG kann eine Freistellung für Dividenden der D-GmbH nur quotal erfolgen, da die EU-HoldCo nicht gegenüber allen Tochtergesellschaften geschäftsleitend tätig ist und daher auch „schädliche Erträge“ erzielt.

Zur Vermeidung soll anstatt einer Dividendenzahlung eine zweistufige Umwandlung erfolgen.

Grenzüberschreitende Umwandlung „Geldsäckl-Abspaltung“ (2/4)



Cross-Border-Umwandlung von Kapitalgesellschaften
PwC

Februar 2012
27

Sachverhalt

Die Übertragung der liquiden Mittel erfolgt auf folgende Weise:

Die D-GmbH spaltet das „Geldsäckl“ ab auf eine Cash box-GmbH. Die Beteiligung an der Cash box-GmbH erhält die EU-HoldCo.

Danach wird die Cash box-GmbH auf die EU-HoldCo verschmolzen.

Grenzüberschreitende Umwandlung „Geldsäckl-Abspaltung“ (3/4)

Lösungshinweise

Abspaltung

Besteuerung der D-GmbH:

- Abspaltung ist nicht nach § 15 Abs. 1 UmwStG begünstigt, da das übergehende Vermögen keine Teilbetriebsqualität hat. Die Pflicht zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven beschränkt sich jedoch auf das übergehende Vermögen, das keine stillen Reserven enthält.

Besteuerung der EU-HoldCo:

- Mangels Teilbetriebsübertragung ist die Spaltung auch für EU-HoldCo nicht begünstigt, nach Art. 8 Abs. 1 DBA Lux besteht jedoch kein deutsches Besteuerungsrecht.

Cross-Border-Umwandlung von Kapitalgesellschaften
PwC

Februar 2012
28

Grenzüberschreitende Umwandlung „Geldsäckl-Abspaltung“ (4/4)

Lösungshinweise

Verschmelzung

Besteuerung der Cash box-GmbH

- Mangels stiller Reserven ist der BW-Ansatz nach § 11 Abs. 2 UmwStG ohne Bedeutung.

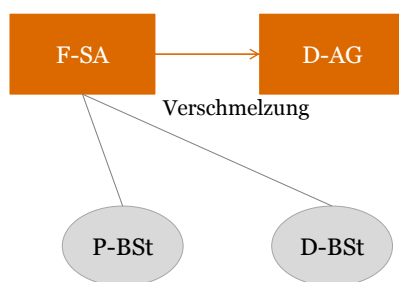
Besteuerung der EU-HoldCo:

- Keine Besteuerung des Übernahmegewinns; keine KapESt, selbst nicht im Fall des § 50d Abs. 3 EStG.

Alternativen:

- Unmittelbare Abspaltung des „Geldsäckls“ auf die EU-HoldCo unter Berufung auf EuGH v. 13.12.2005, Rs. C411/03 *Sevic Systems AG* ?
- Abspaltung des Geldsäckls und Migration der Cash box-GmbH

Grenzüberschreitende Umwandlung Grenzüberschreitende Hineinverschmelzung und Verstrickung (1/3)



Sachverhalt

Die F-SA soll auf die D-AG verschmolzen werden.

Die F-SA verfügt über eine inländische Betriebsstätte und eine (passive) Betriebsstätte in Portugal.

Grenzüberschreitende Umwandlung Hineinverschmelzung und Verstrickung (2/3)

Lösungshinweise

Ähnliche Themen/Fragestellungen wie bei der Verstrickung:

- Notwendigkeit der Aufstellung einer steuerlichen Schlussbilanz nach deutschen steuerlichen Grundsätzen (Rn. 11.02).
 - Bewertungswahlrecht in der stl. Schlussbilanz nach § 11 Abs. 1 bzw. 2 UmwStG: gemeine Werte oder Buchwerte.
 - Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt: Verhältnisse am Umwandlungsstichtag.

Gelten die Verstrickungsregeln neben den §§ 11 UmwStG oder ist das UmwStG bei Hineinverschmelzungen lex specialis?

Grenzüberschreitende Umwandlung Hineinverschmelzung und Verstrickung (3/3)

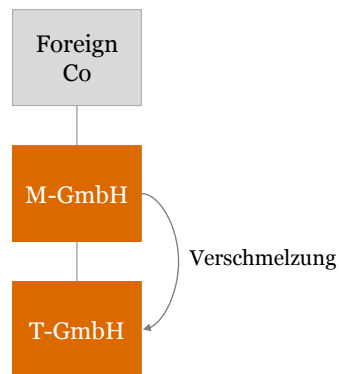
Lösungshinweise

Besteuerung der F-SA

- Aufstellung einer steuerlichen Schlussbilanz nach deutschen steuerlichen Grundsätzen (Rn. 11.02)
- Schlussbilanz wegen § 11 Abs. 1 bzw. 2 UmwStG zu gemeinen Werten oder Buchwerten
- Wegen Einheitlichkeitsgrundsatz keine selektive Wahlrechtsausübung?
- Grundsätzlich Übernahme der stl. Schlussbilanz durch die übernehmende D-AG
- These: Vorrang der allgemeinen Verstrickungsregeln (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 7 EStG)

Problem: Einlagekonto der D-AG

Grenzüberschreitende Umwandlung **Downstream Merger mit ausländischem Anteilseigner (1/3)**



Sachverhalt

Die M-GmbH soll auf die T-GmbH verschmolzen werden.

Die Anteilseignerin (Foreign Corp.) der M-GmbH ist ansässig

- in einem DBA-Staat (Art. 13 Abs. 5 OECD-MA)
- auf den Cayman Islands (§ 49 i.V.m. § 17 EStG)

Grenzüberschreitende Umwandlung **Downstream Merger mit ausländischem Anteilseigner (2/3)**

Lösungshinweise

- Die §§ 11 bis 13 UmwStG sind auf Abwärtsverschmelzungen unmittelbar anwendbar.
- Die Anteile an der T-GmbH gelten (handels- und steuerrechtlich) als von der ForeignCo unmittelbar (ohne Durchgangserwerb) übernommen.

Sind die Anteile an der T-GmbH „übergehende Wirtschaftsgüter“ i.S.d. § 11 Abs. 1 UmwStG, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG für einen Buchwertansatz vorliegen müssen?

Grenzüberschreitende Umwandlung Downstream Merger mit ausländischem Anteilseigner (3/3)

Lösungshinweise

Bejahend FinVerw, aber „Billigkeitsregelung“ durch Prüfung der Voraussetzungen de § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UmwStG auf der Ebene des Gesellschafters (ForeignCo)

Folge:

- Aufdeckung der stillen Reserven in den Anteilen an der T-GmbH bei der M-GmbH soweit beim ausländischen Anteilseigner Art. 13 Abs. 5 OECD-MA eingreift.
- Bei einem mit dem Anteilen im Inland steuerpflichtigen Anteilseigner ist BW-Fortführung möglich (Fall der Cayman-Gesellschaft).
- Beim Anteilseigner selbst gilt § 13 UmwStG.

Grenzüberschreitende Umwandlung Drittstaatenumwandlung mit inländischem Anteilseigner

Sachverhalt

Die Lateinamerika-GmbH hält diverse Kapitalgesellschaftsbeteiligungen in Südamerika. Die brasilianische Ltd. soll aufgrund vergleichbarer Geschäftsfelder auf eine mexikanische SA verschmolzen werden.

Aufgrund der hohen stillen Reserven in den Anteilen soll die Verschmelzung für die Lateinamerika-GmbH steuerneutral sein.

Lösungshinweise

- Es handelt sich um eine Verschmelzung außerhalb des Anwendungsbereichs des UmwStG, die aber in ihren Fragestellungen eine Nähe zur grenzüberschreitenden Umwandlung von Kapitalgesellschaften vor SEStEG aufweist.
- § 12 Abs. 2 KStG findet in Fällen der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften Anwendung, in denen die §§ 11-13 UmwStG nicht eingreifen, d.h. regelmäßig Drittstaatenverschmelzungen.

Grenzüberschreitende Umwandlung Drittstaatenumwandlung mit inländischem Anteilseigner

Lösungshinweise

- Satz 1 ermöglicht für eine Verschmelzung-/einen verschmelzungsähnlichen Vorgang innerhalb *desselben* Staates einen Buchwertansatz bei der übertragenden Kapitalgesellschaft.
- Für die Besteuerung der Gesellschafter bestimmt § 12 Abs. 2 Satz 2 KStG, dass bei einem *Vorgang i.S.d. § 12 Satzes 1 KStG* § 13 UmwStG für die Anteilseigner entsprechend gilt.
- Ist aufgrund des Verweises auf den „Vorgang“ auch eine grenzüberschreitende Drittstaatenverschmelzung für die im Inland steuerpflichtigen Gesellschafter begünstigt? Ist auch eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung einer EU/EWR- und einer Drittstaatengesellschaft begünstigt?

Vielen Dank.



Dr. Dietgard Klingberg
Rechtsanwalt/Steuerberater
International Tax Services

Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Tel.: +49 621 4329 8359
dietgard.klingberg@de.pwc.com